

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Frankfurt, den

27.09.2008

Verwaltungsgericht
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-3100
Telefax: 069 212-3101
E-Mail: info@verwaltungsgericht-frankfurt.de
Internet: www.verwaltungsgericht-frankfurt.de
Verwaltungsgericht
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-3100
Telefax: 069 212-3101
E-Mail: info@verwaltungsgericht-frankfurt.de
Internet: www.verwaltungsgericht-frankfurt.de

In dem Verwaltungsstreitverfahren
ASTA der FH ./, Stadt Frankfurt
5 L 282208.F (1)

wird auf die Erwiderung der Antragsgegnerin Stellung genommen wie folgt:

Die Antragsgegnerin verkennt, daß zunächst jede Änderung einer Versammlungsrouten einen Eingriff in die grundsätzlich ja auch von der Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellte alleinige Befugnis, über die angemeldete Versammlung hinsichtlich Ort und Zeit zu disponieren darstellt, der gerade diese Dispositionsbefugnis bei der Abwägung in den Vordergrund zu stellen hat.

Bei der Berliner Str. handelt es sich um eine zentrale, durch das Innenstadtgebiet führende Verkehrsader handelt. Dies ist für das mit der Versammlung zu transportierende Anliegen von zentraler Bedeutung:

Die Vertreibung nichtkommerzieller Kultur und die faktische Unmöglichkeit, zu akzeptablen Bedingungen geeignete Räumlichkeiten hierfür zu erhalten, manifestiert sich am augenfälligsten im Stadtzentrum, welches nahezu vollständig von kommerzieller Kultur dominiert ist, sofern überhaupt Kultur stattfindet. Diese kommerzielle Kultur erfüllt eine gesellschaftliche Funktion, welche durch die in Rede stehende Versammlung thematisiert werden soll. Diese Sichtweise bedingt es geradezu, die Versammlung im Innenstadtbereich abzuhalten.

Das Mainufer gehört nicht mehr zum Innenstadtzentrum bzw. stellt bestenfalls dessen äußere Grenze dar.

Es kann insoweit keineswegs von einer den Interessen des Antragstellers Rechnung tragenden Abwägung gesprochen werden.

Der Theatertunnel spielt innerhalb der Versammlung und auch im Innenstadtgebiet insoweit eine besondere Rolle, als er einerseits bereits in früherer Zeit Anlaufpunkt der Nachttanzdemo war (soweit ersichtlich wurde dort im Jahr 2001 eine Kundgebung abgehalten, ohne daß Sicherheitsbedenken dem im Weg gestanden hätten).

Andererseits hat die Stadt Frankfurt selbst vorgemacht, wie man innerhalb eines Stadtgebiets ungewöhnliche Orte zu Zwecken von Kulturveranstaltungen nutzen kann, indem eine sog. Tunnelrave veranstaltet worden ist.

Dies sind hinreichende Anknüpfungspunkte zur inhaltlichen Ausrichtung der angemeldeten Versammlung mit der Folge, daß eine rechtmäßige Abwägung die Route nicht abändern kann wie durch die Verfügung geschehen.

Soweit die Antragsgegnerin meint, es könne nach 01.00 Uhr zu Gesundheitsgefährdungen der Allgemeinheit kommen, so wird dem durch die vorherige Einmessung der Schallquellen auf max.70 db ausreichend Rechnung getragen. Dies ist insoweit kein zulässiges Argument mehr.

Soweit die Antragsgegnerin ausführt, die Versammlung störe die Nachtruhe der Anwohner wohingegen die anderen aufgeführten Veranstaltungen tagsüber stattfinden würden, so ist diese jedenfalls für das jährlich stattfindende Museumsuferfest unzutreffend. Ebenso unzutreffend ist es für das über mehrere Jahre stattgefunden Festival „Sound of Frankfurt“, über dessen Wiederbelebung zur Zeit öffentlich nachgedacht wird. Eine Dezibelbegrenzung hat es bei „Sound of Frankfurt“ nicht gegeben, und es war dort möglich, die ganze Nacht über die gesamte Innenstadt zu beschallen. Diese Ungleichbehandlung zugunsten öffentlich geförderter, kommerzieller Kultur ist einer der thematischen Auseinandersetzungen, die durch die Nachttanzdemo gefördert werden sollen (und in der Vergangenheit auch wurden).

Die allein verkehrstechnischen Belangen geschuldete Abänderung der Route ändert hieran nichts.

Hinsichtlich der Auflage, Namen von Verantwortlichen im Vorfeld zu benennen, unterliegt die Antragsgegnerin dem grundsätzlichen Mißverständnis, mit der Bekanntgabe von Namen einzelner Verantwortlicher würden diese in eine versammlungsrechtliche Verantwortlichkeit hinein wachsen.

Versammlungsrechtlich verantwortlich ist allein der Anmeldung und Versammlungsleiter. Ihm obliegt es, im Fall von Störungen oder Problemen, mit den einzelnen Gruppen/Wagen in Kontakt zu treten, ihm abliegt es auch, die einzelnen Gruppen/Wagen im Vorfeld auf die Einhaltung der eingemessenen Lärmobergrenzen zu verpflichten.

Insoweit führt die Bekanntgabe von Namen Einzelner für die Polizeibeamten vor Ort nicht zu einer Ausweitung von Verantwortlichkeiten, mithin auch nicht zu einem Mehr an Einschreitemöglichkeiten.

Außerdem muß darauf (nochmals) hingewiesen werden, daß das immer wieder versuchte Herbeireden von Störungen (Lärmüberschreitungen) nichts anderes ist, als eine Unterstellung, die für die vorliegende Versammlung ebenso unzutreffend ist, wie sie für die zurückliegenden Nachttanzdemos unbelegt geblieben ist.

Unbehelflich ist insoweit die nun von der Antragsgegnerin vorgenommene Modifikation der Auflage dergestalt, daß nun die Antragsgegnerin es übernimmt, die Namen „einzusammeln“, um sie sodann der Polizei zur Verfügung zu stellen. Das mit der Auflage verbundene grundsätzliche Problem, daß die Polizei ohne rechtfertigende Norm Personendaten erhält, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind, ist durch die Modifikation nicht gelöst. Zudem die Zusicherung der Löschung sich nur auf die Antragsgegnerin bezieht, nicht auf die Polizei (insoweit wird eine Löschung von Daten noch nicht einmal behauptet!).

Insoweit bleibt es beim bisherigen Vortrag.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin vermögen auch die Auflage, Reinigungspersonal zu stellen, nicht zu rechtfertigen. Insbesondere der Satz, es könne nicht gewährleistet werden, daß kein Teilnehmer die benannten Gegenstände auf Verkehrswegen zurücklasse, zeigt, daß die Antragsgegnerin die Tragweite des Versammlungsgrundrechts verkennt.

Selbstverständlich ist es nie ausgeschlossen, daß ein Teilnehmer Abfall unsachgemäß beseitigt. Dies ist grundsätzlich nie ausgeschlossen, während einer Versammlung und auch sonst nicht. Dies rechtfertigt jedoch nicht die mit der Auflage verbundene Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Daß der Antragsteller alles unternommen wird, um zur Müllvermeidung und sachgemäßen Entsorgung beizutragen wurde bereits erwähnt und ist eine Selbstverständlichkeit.

Die Entscheidung über die Verhängung von Gebühren soll im Eilverfahren nicht mehr weiter verfolgt und ggf. Gegenstand eines Hauptsacheverfahrens werden.



Rechtsanwalt